

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fa. Reiner Wahnsiedler Datenbanken und Projektmanagement GmbH

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln abschließend die Vertragsverhältnisse zwischen der Fa. Reiner Wahnsiedler Datenbanken und Projektmanagement GmbH (nachfolgend Reiner Wahnsiedler genannt) und einer Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer) (nachfolgend Kunde genannt) bzw. juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend Kunde genannt), soweit nicht anders lautende schriftliche Vereinbarungen geschlossen wurden.

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für Verträge über die Erstellung, Modifikation und Erweiterung von Software; sie gelten insbesondere auch, wenn und soweit Reiner Wahnsiedler im Zusammenhang mit Beratungsverträgen im Einzelfall mit der Erstellung von Software beauftragt wird. Sie gelten entsprechend für sonstige Verträge von Reiner Wahnsiedler insbesondere für Projektverträge, soweit Gegenstand der Leistung die Herbeiführung eines Erfolges ist.

2. Vergütung / Zahlungsbedingungen

- 2.1 Sofern nicht anderes vereinbart, hat Reiner Wahnsiedler neben der nach Art und Umfang im Einzelfall schriftlich vereinbarten Honorarforderung Anspruch auf Ersatz der Auslagen. Der Kunde trägt gegen Nachweis sämtliche Auslagen wie Reise- und Übernachtungskosten, Spesen und im Rahmen der Vertragsdurchführung anfallende Entgeltforderungen Dritter. Leistungen von Reiner Wahnsiedler nach Abnahme des Programms (z.B. Schulungen, Wartung und Pflege des Programms) bedürfen einer besonderen Vereinbarung im Einzelfall und werden vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen gesondert vergütet.
- 2.2 Haben die Parteien keine Vereinbarung über die Vergütung einer Leistung von Reiner Wahnsiedler getroffen, deren Erbringung der Kunde den Umständen nach nur gegen eine Vergütung erwarten dürfte, so hat der Kunde die für diese Leistung übliche Vergütung zu entrichten. Im Zweifel gelten die von Reiner Wahnsiedler für ihre Leistungen verlangten Vergütungssätze als üblich. Übersteigt der Vergütungssatz die marktüblichen Preise nicht nur unerheblich, so kann der Kunde den Vertrag kündigen.
- 2.3 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Vertragspreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, ist Reiner Wahnsiedler berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 4 % über dem Basiszins p.a. zu fordern. Falls Reiner Wahnsiedler in der Lage ist, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, ist er berechtigt, diesen geltend zu machen. Der Kunde ist jedoch berechtigt, Reiner Wahnsiedler nachzuweisen, dass ihm als Folge des Zahlungsverzuges kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- 2.4 Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur wegen Gegenansprüchen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis geltend gemacht werden.
- 2.5 Die Vertragsparteien können nur mit Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.
- 2.6 Die Abtretung von Forderungen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei zulässig. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. Die Regelung des § 354 a HGB bleibt hiervon unberührt.
- 2.7 Alle vertraglich vereinbarten Vergütungen verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

3. Liefer- und Leistungszeit

- 3.1 Die Liefer- und Leistungszeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien.
- 3.2 Die Einhaltung der Liefer- und Leistungszeit durch Reiner Wahnsiedler setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen (z.B. Leistung einer Anzahlung und / oder Abschlagszahlung) geleistet hat. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt (z. B. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, allgemeine Störungen der Telekommunikation usw.), nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung und Umständen im Verantwortungsbereich des Kunden (z.B. nicht rechtzeitige Erbringung von Mitwirkungsleistungen, Verzögerungen durch dem Kunden zuzurechnende Dritte etc.) hat Reiner Wahnsiedler nicht zu vertreten. Reiner Wahnsiedler wird dem Kunden Leistungsverzögerungen und die Nichteinhaltung der Lieferzeit sobald als möglich anzeigen.
- 3.3 Reiner Wahnsiedler ist berechtigt bei den unter Absatz 3.2 genannten Punkten die Lieferzeit bzw. das Erbringen der betroffenen Leistungen um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Dies gilt nicht, soweit Reiner Wahnsiedler die Verzögerung zu vertreten hat.
- 3.4 Die Liefer- und Leistungszeit ist eingehalten, wenn Reiner Wahnsiedler dem Kunden angezeigt hat, dass die Software den Firmensitz verlassen hat (Versand - z.B. per E-Mail, Post) oder er die Software beim Kunden auf die Hardware installieren möchte. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.
- 3.5 Werden der Versand, die Installation bzw. die Abnahme der Software aus Gründen verzögert, die der Kunde zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand-, Installations- bzw. der Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.
- 3.6 Kommt Reiner Wahnsiedler mit dem Abschluss der vereinbarten Leistungen in Verzug, so ist der Kunde berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer Reiner Wahnsiedler gesetzten, angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung von dem betreffenden Auftrag zurückzutreten. Etwaige Schadenersatzansprüche des Kunden wegen verspäteter Leistung beschränken sich für die Zeit des Verzuges je vollendeter Woche auf 0,5 % maximal jedoch auf 5 % des betreffenden ausstehenden Auftragswertes. Eine weitergehende Haftung übernimmt Reiner Wahnsiedler im Fall des Verzuges nicht, soweit nicht in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird.
- 3.7 Unbeschadet des Rechtes aus § 649 BGB ist Reiner Wahnsiedler im Falle der Kündigung durch den Kunden berechtigt, die vereinbarte Vergütung, abzüglich einer Pauschale in Höhe von 25 % für ersparte Aufwendungen und / oder Erwerb aufgrund anderweitiger Verwendung der Arbeitskraft zu verlangen. Dem Kunden verbleibt die Möglichkeit des Nachweises, dass die Summe ersparter Aufwendungen und / oder Erwerb aufgrund anderweitiger Verwendung der Arbeitskraft die Anwendungspauschale übersteigt.
- 3.8 Wird der Vertrag auf Antrag des Kunden mit schriftlicher Zustimmung von Reiner Wahnsiedler ausgesetzt, ist Reiner Wahnsiedler berechtigt, pauschal eine angemessene Entschädigung in Höhe von 75 % der vereinbarten Vergütung zu verlangen. Der Anspruch auf Vergütung bei Fortsetzung der Vertragsdurchführung bleibt hiervon unberührt. Dem Kunden bleibt vorbehalten, die Nichtentstehung eines Schadens bzw. dessen wesentlich geringere Höhe nachzuweisen.

4. Eigentumsvorbehalt

- 4.1 Reiner Wahnsiedler behält sich das Eigentum an der Leistungserstellung bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag vor.
- 4.2 Der Kunde darf den Leistungsgegenstand weder veräußern, verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er Reiner Wahnsiedler unverzüglich zu benachrichtigen.
- 4.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Reiner Wahnsiedler zur Rücknahme des Leistungsgegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet.
- 4.4 Aufgrund des Eigentumsvorbehalts kann Reiner Wahnsiedler den Leistungsgegenstand nur herausverlangen, wenn er vom Vertrag zurückgetreten ist.
- 4.5 Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt Reiner Wahnsiedler vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

5. Leistungsänderungen

- 5.1 Will der Kunde den vertraglich bestimmten Umfang wie z.B. Funktionsumfang, Programmstruktur, Bildschirmgestaltung oder sonstige Merkmale der von Reiner Wahnsiedler zu erbringenden Leistungen ändern, so wird er diesen Änderungswunsch schriftlich gegenüber Reiner Wahnsiedler äußern. Das weitere Verfahren richtet sich nach den nachfolgenden Bestimmungen. Bei geringfügigen Änderungswünschen, die rasch geprüft und voraussichtlich innerhalb von 8 Arbeitsstunden umgesetzt werden können, kann Reiner Wahnsiedler von dem Verfahren nach Absatz 5.2 bis 5.5 absehen.

- 5.2 Reiner Wahnsiedler prüft, welche Auswirkungen die gewünschte Änderung insbesondere hinsichtlich Vergütung, Mehraufwänden und Terminen haben wird. Erkennt Reiner Wahnsiedler, dass zu erbringende Leistungen aufgrund der Prüfung nicht oder nur verzögert ausgeführt werden können, so teilt Reiner Wahnsiedler dem Kunden dies mit und weist ihn darauf hin, dass der Änderungswunsch weiterhin nur geprüft werden kann, wenn die betroffenen Leistungen um zunächst unbestimmte Zeit verschoben werden. Erklärt der Kunde sein Einverständnis mit dieser Verschiebung, führt Reiner Wahnsiedler die Prüfung des Änderungswunsches durch. Der Kunde ist berechtigt, seinen Änderungswunsch jederzeit zurückzuziehen; das eingeleitete Änderungsverfahren endet dann.
- 5.3 Nach Prüfung des Änderungswunsches wird Reiner Wahnsiedler dem Kunden die Auswirkungen des Änderungswunsches auf die getroffenen Vereinbarungen darlegen. Die Darlegung enthält entweder einen detaillierten Vorschlag für die Umsetzung des Änderungswunsches oder Angaben dazu, warum der Änderungswunsch nicht umsetzbar ist.
- 5.4 Die Vertragsparteien werden sich über den Inhalt eines Vorschlags für die Umsetzung des Änderungswunsches unverzüglich abstimmen und das Ergebnis einer erfolgreichen Abstimmung dem Text der Vereinbarung, auf die sich die Änderung bezieht, als Nachtragsvereinbarung beifügen.
- 5.5 Kommt eine Einigung nicht zustande oder endet das Änderungsverfahren aus einem anderen Grund, so verbleibt es beim ursprünglichen Leistungsumfang. Gleiches gilt für den Fall, dass der Kunde mit einer Verschiebung der Leistungen zur weiteren Durchführung der Prüfung nach Absatz 5.2 nicht einverstanden ist.
- 5.6 Die von dem Änderungsverfahren betroffenen Termine werden unter Berücksichtigung der Dauer der Prüfung, der Dauer der Abstimmung über den Änderungsvorschlag und gegebenenfalls der Dauer der auszuführenden Änderungswünsche zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit soweit erforderlich verschoben. Reiner Wahnsiedler wird dem Kunden die neuen Termine mitteilen.
- 5.7 Der Kunde hat die durch das Änderungsverlangen entstehenden Aufwände zu tragen. Hierzu zählen insbesondere die Prüfung des Änderungswunsches, das Erstellen eines Änderungsvorschlags und etwaige Stillstandszeiten. Die Aufwände werden für den Fall, dass zwischen den Parteien eine Vereinbarung über Tagessätze getroffen wurde, nach diesen, im Übrigen nach der üblichen Vergütung von Reiner Wahnsiedler berechnet.
- 5.8 Reiner Wahnsiedler ist berechtigt, die nach dem Vertrag zu erbringenden Leistungen zu ändern oder von ihnen abzuweichen, wenn die Änderung oder Abweichung unter Berücksichtigung der Interessen von Reiner Wahnsiedler für den Kunden zumutbar ist.

6. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 6.1 Der Kunde unterstützt Reiner Wahnsiedler bei der Erfüllung seiner vertraglich geschuldeten Leistungen. Dazu gehört insbesondere die rechtzeitige zur Verfügungstellung von Informationen, Datenmaterial sowie von Hard- und Software, soweit die Mitwirkungsleistungen des Kunden diese erfordern. Der Kunde stellt ferner gegebenenfalls erforderliche Testdaten zur Verfügung. Der Kunde wird Reiner Wahnsiedler hinsichtlich der von Reiner Wahnsiedler zu erbringenden Leistungen eingehend instruieren.
- 6.2 Der Kunde stellt in der erforderlichen Zahl eigene, kompetente Mitarbeiter zur Durchführung des Vertragsverhältnisses zur Verfügung, die über die erforderliche Fachkunde verfügen und bevollmächtigt sind, die erforderlichen Entscheidungen zu treffen oder diese unverzüglich herbeizuführen.
- 6.3 Der Kunde testet die Software gründlich auf Mangelfreiheit und auf Verwendbarkeit in der konkreten Situation, bevor er mit der operativen Nutzung der Software beginnt. Dies gilt auch für Software, die er im Rahmen der Nacherfüllung und der Pflege erhält.
- 6.4 Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z.B. durch Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfung der Ergebnisse). Mangels eines ausdrücklichen schriftlichen Hinweises im Einzelfall kann Reiner Wahnsiedler immer davon ausgehen, dass alle Daten, mit denen er in Berührung kommt, gespeichert sind.
- 6.5 Der Kunde trägt Nachteile und Mehrkosten aus seiner Verletzung seiner Pflichten.
- 6.6 Sämtliche Mitwirkungshandlungen nimmt der Kunde auf seine Kosten vor.

7. Beteiligung Dritter

Für Dritte, die auf Veranlassung oder unter Duldung des Kunden für ihn im Tätigkeitsbereich von Reiner Wahnsiedler tätig werden, hat der Kunde wie für Erfüllungsgehilfen einzustehen. Reiner Wahnsiedler hat es gegenüber dem Kunden nicht zu vertreten, wenn Reiner Wahnsiedler aufgrund des Verhaltens eines der vorbenannten Dritten seinen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen kann.

8. Abnahme

- 8.1 Falls eine Abnahme erfolgt, wird Reiner Wahnsiedler die Software installieren. Der Kunde wird die Installation schriftlich bestätigen.
- 8.2 Nach der Installation des Programms weist Reiner Wahnsiedler durch angemessene Abnahmetests das Vorhandensein der zugesicherten Eigenschaften sowie der wesentlichen Programmfunktionen nach. Auf Verlangen des Kunden sind für einen Abnahmetest von ihm bereitgestellte Testdaten zu verwenden sowie bestimmte Arten zusätzlicher Tests durchzuführen, die er für notwendig hält, um das Programm praxisnah zu prüfen.
- 8.3 Der Kunde ist verpflichtet das Ergebnis des Abnahmeprozesses mittels einer Abnahmeerklärung zu dokumentieren. Gegebenenfalls festgestellte kleinere Mängel sind in der Abnahmeerklärung festzuhalten. Die Abnahme darf nicht wegen unerheblicher Mängel verweigert werden. Wenn bis spätestens 2 Wochen nach Installation keine qualifizierte Abnahmeerklärung erstellt wurde, dann gilt das System als abgenommen. Reiner Wahnsiedler wird den Kunden auf vorstehende Genehmigungsfiktion bei Installation der Software hinweisen.
- 8.4 Bei vereinbarten Teilleistungen ist die Abnahme nach Installation der jeweiligen Teilleistungen zu erklären.

9. Rechte

- 9.1 Reiner Wahnsiedler gewährt dem Kunden an den erbrachten Leistungen das einfache, räumlich und zeitlich nicht beschränkte Recht, diese Leistungen vertragsgemäß zu nutzen. Ist Software Gegenstand der Leistungen, gelten die §§ 69 d und e UrhG.
- 9.2 Eine weitergehende Nutzung als in Absatz 9.1 beschrieben ist unzulässig. Insbesondere ist es dem Kunden untersagt, selbständig Unterlizenzen zu erteilen und die Leistungen zu vervielfältigen, zu vermieten oder sonst wie zu verwerten.
- 9.3 Bis zur vollständigen Vergütungszahlung ist dem Kunden der Einsatz der erbrachten Leistungen nur widerruflich gestattet. Reiner Wahnsiedler kann den Einsatz solcher Leistungen, mit deren Vergütungszahlung sich der Kunde in Verzug befindet, für die Dauer des Verzugs widerrufen.

10. Sach- und Rechtsmängel

Für Gewährleistungsrechte des Kunden aus Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften gemäß §§ 633 ff. BGB vorbehaltlich nachfolgender Absätze sowie Abschnitt 11.

Sachmängel

- 10.1 Werden Teilleistungen entsprechend der vertraglichen Vereinbarung abgenommen beginnt die Gewährleistungsfrist für die jeweilige Teilleistung mit dem Tag der Teilabnahme.
- 10.2 Der Anspruch auf Nachbesserung setzt voraus, dass der Fehler reproduzierbar ist. Der Kunde hat den Fehler unverzüglich schriftlich in nachvollziehbarer Weise zu melden. Soweit von Reiner Wahnsiedler Formulare zur Fehlerbeschreibung zur Verfügung gestellt worden sind, sind diese zu verwenden.
- 10.3 Reiner Wahnsiedler leistet bei nachgewiesenen Sachmängeln Gewähr durch Nacherfüllung in der Weise, dass Reiner Wahnsiedler nach seiner Wahl dem Kunden einen neuen, mangelfreien Softwarestand überlässt oder den Mangel beseitigt. Die Mangelbeseitigung kann auch darin bestehen, dass Reiner Wahnsiedler dem Kunden zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden.
- 10.4 Reiner Wahnsiedler ist berechtigt, nach seiner Wahl den Mangel in eigenen Räumlichkeiten oder vor Ort zu beseitigen. Die Korrektur wird entweder direkt auf dem System des Kunden vorgenommen oder dem Auftraggeber durch den Versand auf Datenträgern oder durch Datenfernübertragung (z.B. E-Mail) zugänglich gemacht.
- 10.5 Der Kunde verpflichtet sich, Reiner Wahnsiedler nach besten Kräften zu unterstützen.

- 10.6 Der Kunde kann eine angemessene Frist für die Beseitigung von Fehlern setzen. Schlägt Fehlerbeseitigung zweimal fehl, kann der Kunde unter den gesetzlichen Voraussetzungen Herabsetzung der Vergütung, Rückgängigmachung des Vertrages oder nach Maßgabe von Abschnitt 11 Schadenersatz verlangen.
- 10.7 Erbringt Reiner Wahnsiedler Leistungen bei Fehlersuche oder -beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, so kann Reiner Wahnsiedler eine Vergütung gemäß Abschnitt 2 verlangen. Dies gilt insbesondere, wenn ein gemeldeter Sachmangel nicht nachweisbar ist oder Reiner Wahnsiedler nicht zuzuordnen ist. Zu vergüten ist insbesondere auch der Mehraufwand bei der Beseitigung von Mängeln, der bei Reiner Wahnsiedler dadurch entsteht, dass der Kunde seine Mitwirkungspflichten nicht ordnungsgemäß erfüllt oder die Software unsachgemäß bedient.
- 10.8 Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der Kunde das Programm (Quellcode oder Objektcode) ändert oder in dieses in sonstiger Weise eingreift, es sei denn, dass der Eingriff für den Fehler erkennbar nicht ursächlich ist.

Rechtsmängel

- 10.9 Reiner Wahnsiedler stellt auf eigene Kosten den Kunden von allen unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Ansprüchen Dritter aus Schutzrechtsverletzungen (Patente, Lizenzen und sonstige Schutzrechte) frei, soweit sie durch Reiner Wahnsiedler zu vertreten sind.
- Im Falle von Schutzrechtsverletzungen darf Reiner Wahnsiedler - unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche des Kunden - nach eigener Wahl und auf eigene Kosten hinsichtlich der betroffenen Leistung nach vorheriger Absprache mit dem Kunden Änderungen vornehmen, die unter Wahrung der Interessen des Kunden gewährleisten, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt oder für den Kunden die erforderlichen Nutzungsrechte erwerben.
- Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch Reiner Wahnsiedler ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.
- Hinsichtlich der vom Auftraggeber bereitgestellten Inhalte und Materialien übernimmt der Auftraggeber selbst die volle Verantwortung und verpflichtet sich seinerseits Reiner Wahnsiedler von allen Ansprüchen geschädigter Dritter freizustellen. Grundsätzlich wird dem Auftraggeber eine sorgfältige Rechteprüfung hinsichtlich aller im Internet veröffentlichten Inhalte empfohlen.
- 10.10 Die in Absatz 10.9 genannten Verpflichtungen von Reiner Wahnsiedler sind vorbehaltlich Abschnitt 11 für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend.
- Sie bestehen, wenn
- der Kunde Reiner Wahnsiedler unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
 - der Kunde Reiner Wahnsiedler in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. Reiner Wahnsiedler die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gem. Absatz 10.9 ermöglicht,
 - Reiner Wahnsiedler alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
 - der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Kunden beruht und
 - die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Kunde die Software bzw. den Leistungsgegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

11. Haftung

- 11.1 Reiner Wahnsiedler haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet Reiner Wahnsiedler nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 11.2 Die Haftung ist im Falle leichter Fahrlässigkeit summenmäßig beschränkt auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens, mit dessen Entstehung typischerweise gerechnet werden muss. In jedem Fall ist die Haftung begrenzt auf die Höhe der für die Leistung vereinbarten Vergütung.
- 11.3 Für den Verlust von Daten und / oder Programmen haftet Reiner Wahnsiedler insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass es der Kunde unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verlorengegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.
- 11.4 Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Erfüllungsgehilfen von Reiner Wahnsiedler.

12. Abwerbungsverbot

Der Kunde verpflichtet sich, während der Dauer der Zusammenarbeit der Parteien und für einen Zeitraum von einem Jahr danach keine Mitarbeiter von Reiner Wahnsiedler abzuwerben oder ohne Zustimmung von Reiner Wahnsiedler anzustellen. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Kunde, eine von Reiner Wahnsiedler der Höhe nach festzusetzende und im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe zu zahlen.

13. Geheimhaltung, Presseerklärung

- 13.1 Reiner Wahnsiedler behält sich an vorvertraglich überlassener Software oder sonstigen Gegenständen (z.B. Vorschläge, Testprogramme), Kostenvorschlägen u.ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art - auch in elektronischer Form - Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Reiner Wahnsiedler verpflichtet sich, vom Kunden als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen. Dritte sind nicht die zur Durchführung des Vertragsverhältnisses hinzugezogenen Hilfspersonen wie Freie Mitarbeiter, Subunternehmer etc.
- 13.2 Darüber hinaus vereinbaren die Vertragsparteien, Vertraulichkeit über den Inhalt dieses Vertrags und über die bei dessen Abwicklung gewonnenen Erkenntnisse zu wahren.
- 13.3 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.
- 13.4 Wenn eine Vertragspartei dies verlangt, sind die von ihr übergebenen Unterlagen wie Strategiepapiere, Briefingdokumente etc. nach Beendigung des Vertragsverhältnisses an sie herauszugeben, soweit die andere Vertragspartei kein berechtigtes Interesse an diesen Unterlagen geltend machen kann.
- 13.5 Reiner Wahnsiedler darf den Kunden auf ihrer Web-Site oder in anderen Medien als Referenzkunden nennen. Dies beinhaltet auch die Verwendung von markenrechtlich geschützten Logos, Produktbezeichnungen und anderen Warenzeichen des Kunden. Reiner Wahnsiedler darf ferner die erbrachten Leistungen zu Demonstrationszwecken öffentlich wiedergeben oder auf sie hinweisen, es sei denn, der Kunde kann ein entgegenstehendes berechtigtes Interesse geltend machen. Der Kunde hat das Recht der Nennung als Referenzkunde zu widersprechen. Der Widerspruch muss schriftlich erfolgen. Alle Änderungen und Ergänzungen vertraglicher Vereinbarungen müssen zu Nachweiszwecken schriftlich niedergelegt werden. Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen. Meldungen, die schriftlich zu erfolgen haben, können auch per E-Mail erfolgen.
- 13.6 Presseerklärungen, Auskünfte etc., in denen eine Vertragspartei auf die andere Bezug nimmt, sind nur nach vorheriger schriftlicher Abstimmung - auch per E-Mail zulässig.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1 Alle Änderungen und Ergänzungen vertraglicher Vereinbarungen müssen zu Nachweiszwecken schriftlich niedergelegt werden. Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen. Meldungen, die schriftlich zu erfolgen haben, können auch per E-Mail erfolgen.
- 14.2 Sollten einzelne Bestimmungen der Parteivereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken der Vereinbarungen.
- 14.3 Allen Lieferungen und Leistungen liegen diese Bedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Entgegenstehende bzw. ergänzende Bedingungen - insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden - werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn Reiner Wahnsiedler einen Vertrag durchführt, ohne solchen Bedingungen ausdrücklich zu widersprechen.
- 14.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.
- 14.5 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Augsburg.